

Antrag an die Kirchgemeindeversammlung vom 16. Juni 2021

Revidierte Kirchgemeindeordnung

Weisung

Die teilrevidierte Kirchenordnung, über die im Herbst 2018 abgestimmt worden ist, veranlasst uns, unsere Kirchgemeindeordnung (KGO) zu überarbeiten. Die Landeskirche stellt den Kirchgemeinden eine Muster-KGO zur Verfügung. Wir haben uns dieses Musters weitgehend als Vorlage bedient und wo nötig ergänzt oder geändert.

Die KGO wird von verschiedenen kantonalen und kirchlichen Gestezen mitbestimmt:

Kirchengesetz LS 180.1

Gemeindegesezt 131.1

Kirchenordnung der evang.-ref. Landeskirche des Kt. Zürich LS 181.10

Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche 181.402

Die Kirchenpflege hat die neue KGO an drei Lesungen besprochen. Nach der zweiten Lesung haben wir den Vorschlag dem Rechtsdienst der Landeskirche zur Prüfung gesendet. Der Rechtsdienst hat den Vorschlag geprüft und uns auf Widersprüche hingewiesen, sowie einige Änderungen empfohlen. Diese Änderungen hat die Kirchenpflege an der dritten Lesung diskutiert.

Die nun vorliegende KGO hat die Kirchenpflege an ihrer Sitzung vom 09. März 2021 verabschiedet zuhanden der Kirchgemeindeversammlung vom 16. Juni 2021.

Die neue KGO mit den ausgewiesenen Änderungen liegt im Kirchgemeindehaus-Sekretariat seit 24. Mai zur Einsicht auf. Möchten Sie die Unterlagen in Papierform, so nehmen Sie Kontakt mit dem Sekretariat auf, 044 833 21 80, und man wird Ihnen ein gedrucktes Exemplar zusenden.

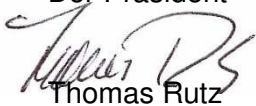
Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung vom 16. Juni 2021, der vorliegenden revidierten Kirchgemeindeordnung zuzustimmen.

Dietlikon, 13. Mai 2021

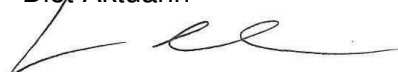
Reformierte Kirchenpflege Dietlikon

Der Präsident



Thomas Rutz

Diet Aktuarin



Moni Müller

Antrag an die Kirchgemeindeversammlung
vom 16. Juni 2021

Revidierte Kirchgemeindeordnung

Kirchgemeinde 8305 Dietlikon

Lesart:

Text Kirchgemeindeordnung 16.06.2010

Text Kirchgemeindeordnung neu (wenn schwarz = unverändert)

Änderungen gegenüber der alten Version

Art	Titel	Text Kirchgemeindeordnung 16.06.2010	Text Kirchgemeindeordnung neu
I		Die Kirchgemeinde	
1	Grundlage Neu: Rechtsstellung und Zweck	<p>Kirche ist überall, wo Gottes Wort aufgrund Alten und Neuen Testaments verkündigt und gehört wird, wo Menschen, durch den Heiligen Geist zur lebendigen Gemeinschaft verbunden, Jesus Christus als das Haupt der Gemeinde und als den Erlöser der Welt anerkennen und durch ihr Leben und Tun die Hoffnung auf das Kommen des Reiches Gottes bezeugen.</p> <p>Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dietlikon ist bestrebt, das christliche Leben in ökumenischer Verbundenheit mit Schwesterkirchen zu wecken und zu fördern.</p> <p>Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dietlikon ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.</p>	<p>¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dietlikon ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.</p> <p>² Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.</p>
2	Autonomie und Aufgaben	<p>Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.</p> <p>Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.</p>	<p>¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.</p> <p>² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.</p>
3	Mitgliedschaft	Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dietlikon umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Ge-	¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dietlikon umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Dietlikon,

Art	Titel	Text Kirchgemeindeordnung 16.06.2010	Text Kirchgemeindeordnung neu
		<p>meinde Dietlikon, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.</p> <p>Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.</p> <p>Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.</p> <p>² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.</p> <p>³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.</p>
4	Organe	<p>Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dietlikon sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten, 2. die Kirchenpflege, 3. die Rechnungsprüfungskommission. 	<p>Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dietlikon sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten, 2. die Kirchenpflege, 3. die Rechnungsprüfungskommission.
5	Stimm- und Wahlrecht	<p>Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.</p>	<p>¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.</p> <p>² In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.</p> <p>³ Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.</p>
6	Wahlen durch die Kirchgemeinde Neu: Urnenwahlen	<p>Die Kirchgemeinde wählt an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin/den Präsidenten, 	<p>¹ Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten, b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern

Art	Titel	Text Kirchgemeindeordnung 16.06.2010	Text Kirchgemeindeordnung neu
		<p>b. die Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen.</p> <p>Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p>keine stille Wahl zustande kommt.</p> <p>² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p>
7	<p>Abstimmungen</p> <p>Neu: Urnenabstimmungen</p>	<p>Der Urnenabstimmung unterliegen:</p> <p>a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von Fr. 750'000.00 übersteigen,</p> <p>b. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen haben, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.</p> <p>Die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind in einer Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten und zu bereinigen. Über solche Geschäfte findet in der Kirchgemeindeversammlung keine Schlussabstimmung statt.</p>	<p>¹Der Urnenabstimmung unterliegen:</p> <p>a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von Fr. 750.000.00 übersteigen,</p> <p>b. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von Fr. 100'000.00 übersteigen,</p> <p>c. Beschlüsse über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag 500'000.00 übersteigen</p> <p>d. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,</p> <p>e. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</p> <p>f. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,</p>

Art	Titel	Text Kirchgemeindeordnung 16.06.2010	Text Kirchgemeindeordnung neu
			<p>g. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,</p> <p>h. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>i. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.</p> <p>² Die gemäss Abs. 1 lit. a-h der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte können vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung beraten werden. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage mit unterbreitet werden.</p>
8	Publikationsorgane	Die von der politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Kirchgemeinde.	Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.
9	Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde	<p>Die Führung des Stimmregisters, die Durchführung von Urnenwahlen und Urnen -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.</p> <p>Die Kirchenpflege kann mit der politischen Gemeinde Dietlikon Vereinbarungen über die Besorgung von Verwaltungsgeschäften abschliessen, insbesondere</p>	<p>¹ Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.</p> <p>² Die Kirchenpflege kann mit der politischen Gemeinde Dietlikon Vereinbarungen über die Besorgung von Verwaltungsgeschäften abschliessen, insbesondere die Übertragung der Rechnungsführung des Kirchengutes.</p>

Art	Titel	Text Kirchgemeindeordnung 16.06.2010	Text Kirchgemeindeordnung neu
		die Übertragung der Rechnungsführung des Kirchengutes.	
10	Wohnsitzpflicht der Pfarerschaft		Eine gewählte Pfarrerin / Pfarrer wohnt in der Kirchgemeinde. (Art. 122 Abs. 1 KO)
10	Schweigepflicht Neu: 11	Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen. Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.	¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen. ² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.
II		Die Kirchgemeindeversammlung	
11	Stellung, Einberufung und Leitung Neu: 12 Einberufung und Leitung	Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss. Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.	¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ² Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet. ³ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Art	Titel	Text Kirchgemeindeordnung 16.06.2010	Text Kirchgemeindeordnung neu
		Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.	
12	Befugnisse Neu: 13	<p>Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesezt und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung, b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements, c. Erlass und Änderung eines Personalreglements, d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde, e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens, f. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen, g. Beschlussfassung über der Beteiligung der Kirchgemeinde an Kirchgemeindeverbänden, h. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist, 	<p>Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesezt und der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung, b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements, c. Entgegennahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde, d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde, e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens, f. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen, g. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission, h. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten, i. Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern, j. Festlegung von Budget und Steuerfuss, k. Abnahme der Jahresrechnung,

Art	Titel	Text Kirchgemeindeordnung 16.06.2010	Text Kirchgemeindeordnung neu
		<p>i. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,</p> <p>j. Wahl des Pfarrers bei Neuwahlen,</p> <p>k. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,</p> <p>l. Festlegung von Budget und Steuerfuss,</p> <p>m. Abnahme der Jahresrechnung,</p> <p>n. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Voranschlags, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000.00 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000.00 übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,</p> <p>o. Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Voranschlags, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000.00 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 100'000.00 im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 10'000.00 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 50'000.00 im Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,</p> <p>p. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche</p>	<p>l. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000.00 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000.00 übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,</p> <p>m. Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000.00 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 100'000.00 im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr 10'000.00 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr 50'000.00 im Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,</p> <p>n. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr.150'000.00 im Einzelfall übersteigen,</p> <p>o. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,</p> <p>p. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,</p> <p>q. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.</p>

Art	Titel	Text Kirchgemeindeordnung 16.06.2010	Text Kirchgemeindeordnung neu
		<p>Rechte, sofern diese den Betrag von Fr. 150'000.00 im Einzelfall übersteigen,</p> <p>q. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung einen Kredit bewilligt haben.</p>	
13	<p>Freie Versammlungen</p> <p>Neu: 14</p>	Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.	Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.
III		Die Kirchenpflege	
14	<p>Auftrag</p> <p>Neu: 15</p>	Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr	Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.
15	<p>Zusammensetzung und Konstituierung</p> <p>Neu: 16</p>	<p>Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder den Präsidenten inbegriffen.</p> <p>Pfarrerinnen und Pfarrer können nicht Mitglieder der Kirchenpflege sein, sie nehmen aber mit beratender Stimme von Amtes wegen an den Sitzungen teil. Sie haben Antragsrecht.</p> <p>Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts.</p>	<p>¹ Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuarat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.</p> <p>³ Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.</p>

Art	Titel	Text Kirchgemeindeordnung 16.06.2010	Text Kirchgemeindeordnung neu
		<p>Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuarat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.</p> <p>Die Ressortverantwortlichen entscheiden unter Informationspflicht an die Kirchenpflege im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen und der genehmigten Ressortbudgets frei.</p>	
16	Zeichnungsberechtigung Neu: 17	<p>Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin/der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident) und die Aktuarin/der Aktuar oder der Finanzvorstand gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.</p>	<p>¹ Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und die Aktuarin oder der Aktuar oder die Finanzvorsteherin oder der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.</p> <p>² Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.</p>
17	Allgemeine Befugnisse Neu: 18	<p>Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung (insbesondere Art. 163) und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Förderung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt und den kirchlichen Angestellten, b. Förderung der Ökumene, c. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese, 	<p>¹ Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese, b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden, c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,

Art	Titel	Text Kirchgemeindeordnung 16.06.2010	Text Kirchgemeindeordnung neu
		<p>d. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,</p> <p>e. unmittelbare Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrerinnen und Pfarrer und weitere mit kirchlichen Aufgaben der Gemeinde betrauter Personen,</p> <p>f. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,</p> <p>g. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,</p> <p>h. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,</p> <p>i. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,</p> <p>k. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindegremien und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,</p> <p>l. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,</p> <p>m. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,</p> <p>n. Erlass von Stellenprofilen,</p>	<p>d. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,</p> <p>e. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums, der Geschäftsleitung, von Kommissionen und von Teams,</p> <p>f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,</p> <p>g. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,</p> <p>h. Die Förderung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde, die Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrei sowie über die Aufgabenerfüllung durch die Angestellten und Freiwilligen,</p> <p>i. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,</p> <p>j. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,</p> <p>k. Erlass von Stellenprofilen,</p> <p>l. im Rahmen der Finanzbefugnisse Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,</p> <p>m. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen</p> <p>n. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindegremien und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertre-</p>

Art	Titel	Text Kirchgemeindeordnung 16.06.2010	Text Kirchgemeindeordnung neu
		<p>o. im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,</p> <p>p. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,</p> <p>q. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.</p> <p>Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.</p>	<p>ten ist,</p> <p>o. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,</p> <p>p. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.</p> <p>² Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit (insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung) darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.</p>
18	<p>Förderung der kirchlichen Vielfalt und der Ökumene</p> <p>Neu: 19</p>		<p>¹ Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.</p> <p>² Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.</p> <p>³ Sie fördert die Ökumene.</p>
18	Finanzbefugnisse	Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:	Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über: a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im

Art	Titel	Text Kirchgemeindeordnung 16.06.2010	Text Kirchgemeindeordnung neu
	Neu 20	<p>a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Voranschlags sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 100'000.00 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000.00 nicht übersteigen,</p> <p>b. im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 50'000.00, insgesamt höchstens Fr. 100'000.00 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 10'000.00, insgesamt höchstens Fr. 50'000.00 im Jahr, nicht übersteigen,</p> <p>c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,</p> <p>d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 150'000.00 im Einzelfall nicht übersteigen,</p> <p>e. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.</p>	<p>Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 100'000.00 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000.00 nicht übersteigen,</p> <p>b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 50'000.00, insgesamt höchstens Fr. 100'000.00 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 10'000.00, insgesamt höchstens Fr. 50'000.00 im Jahr, nicht übersteigen,</p> <p>c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,</p> <p>d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 150'000.00 im Einzelfall nicht übersteigen,</p> <p>e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 50'000.00 im Jahr,</p> <p>f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 50'000.00 im Jahr,</p> <p>g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die</p>

Art	Titel	Text Kirchgemeindeordnung 16.06.2010	Text Kirchgemeindeordnung neu
			ohne Zweckbindung erfolgt sind, h. die Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt.
19	Kommissionen und Arbeitsgruppen Neu: 21 Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art 171 der Kirchenordnung	Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen. Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege. Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.	¹ Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen. ² Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege. ³ Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.
20	Entschädigungen und Sitzungsgelder Neu: 22	Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.	Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.
IV		Rechnungsprüfungskommission	
21	Zusammensetzung und Konstituierung	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Art	Titel	Text Kirchgemeindeordnung 16.06.2010	Text Kirchgemeindeordnung neu
	Neu: 23	<p>Als Rechnungsprüfungskommission amten nach Möglichkeit die evangelisch-reformierten Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Dietlikon. Sie werden in der Kirchgemeindeversammlung gewählt.</p> <p>Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.</p>	<p>² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.</p> <p>³ Als Rechnungsprüfungskommission amten nach Möglichkeit die evangelisch-reformierten Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Dietlikon. Sie werden in der Kirchgemeindeversammlung gewählt.</p>
22	<p>Aufgaben und Arbeitsweise</p> <p>Neu: 24</p>	<p>Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.</p> <p>Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.</p> <p>³ Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>⁴ Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>

Art	Titel	Text Kirchgemeindeordnung 16.06.2010	Text Kirchgemeindeordnung neu
E		Anstellungsverhältnisse	<i>entfällt</i>
23	Kirchgemeindegestellte	<p>Das Anstellungsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und ihren Angestellten wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet. Im Übrigen finden die Bestimmungen des landeskirchlichen und des kantonalen Personalrechts Anwendung.</p> <p>Personalreglement und Entschädigungsreglement regeln die Entlohnung und die weiteren Rechte und Pflichten der Kirchgemeindegestellten.</p>	<i>entfällt</i>
V		Schlussbestimmungen	
24	Inkrafttreten <i>Neu: 25</i>	Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 23. April 2002 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.	Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 16. Juni 2010 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am ...

Der Präsident/die Präsidentin:

Der Aktuar/die Aktuarin:

Vom Kirchenrat am mit Beschluss Nr.
genehmigt.

Vor dem Kirchenrat

Der Kirchenratsschreiber

i.V.

Revidierte Kirchgemeindeordnung 8305 Dietlikon

Übersicht über die neuen und alten Beträge

	einmalig		wieder kehrend	
	neu	bisher	neu	bisher
Urne		> 750'000	> 100'000	
KGV im Rahmen des Budgets		> 100'000	> 20'000 - 100'000	> 20'000
KGV ausserhalb des Budgets		50'000, max.100'000		10'000, max. 50'000
Kip im Rahmen des Budgets		≤ 100'000		≤ 20'000
Kip ausserhalb des Budgets		< 50'000, max.< 100'000		≤ 10'000, max. ≤ 50'000

Erwerb und Verkauf von Grundstücken

	neu	bisher
Urne	> 500'000	
KGV	150'000 - 500'000	> 150'000
Kip		≤ 150'000

Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, Gewähren von Darlehen, Erwerb von Anteilscheinen

	neu	bisher
KGV	> 50'000	
Kip	≤ 50'000	

Eingehen von Bürgschaften, Leisten von Kautionen

	neu	bisher
KGV	> 50'000	
Kip	≤ 50'000	